

Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen

Der Direktor



Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen - Königsallee 6

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 1448

Königsallee 60 F
4000 Düsseldorf 1

Telefon (02 11) 890 3375/77
Telex 8 587 942 p dus
Telefax (02 11) 8903999
Teletex (17) 2114473 PDUS

An den
Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Karl Josef Denzer
Ständehausstr. 1

4000 Düsseldorf 1

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

H/B

02.10.87

Betr.: Beratungen zum Rundfunkänderungsgesetz

Sehr geehrter Herr Präsident,

anlässlich der Beratungen zum Rundfunkänderungsgesetz möchte ich zu einigen
- aus der Sicht der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen besonders
wichtigen - Aspekten Stellung nehmen:

Der LfR sind durch den Gesetzgeber eine Vielzahl von Aufgaben übertragen
worden. Hierzu gehören die Zulassung und Aufsicht über Rundfunkprogramme und
offene Kanäle ebenso wie die Beratung und Medienforschung. Durch den jetzt
vorliegenden Entwurf eines Rundfunkänderungsgesetzes sollen - in Ausfüllung
des Rundfunkstaatsvertrages - als weitere Aufgaben hinzukommen:

- Die Gewährung von Zuschüssen für Hörfunk- und Fernsehbeiträge der sog.
Fünfzehn-Prozent Gruppen nach § 33 a n. F. LRG NW sowie für Beiträge im
offenen Kanal in Kabelanlagen,
- die Förderung offener Kanäle,
- die Förderung der erforderlichen technischen Infrastruktur zur terrestrischen
Versorgung des gesamten Landes für den Zeitraum von 4 Jahren ab Inkraft-
treten des Rundfunkstaatsvertrages.

1448/2

**Aufgaben der LfR nach Umfang und finanziellen Auswirkungen zum Teil derzeit
nicht konkret bestimmbar**

Von den der LfR übertragenen Aufgaben ist ein Teil derzeit weder seinem Umfang noch seinen finanziellen Auswirkungen nach konkret bestimmbar. Dies gilt für die von der LfR schon jetzt wahrgenommene Beratungstätigkeit, die in ihrer weiteren Entwicklung davon abhängig ist, inwieweit die Berechtigten von der Möglichkeit, Beratung in Anspruch zu nehmen, zukünftig Gebrauch machen werden.

- Entsprechend verhält es sich mit den Zuschüssen für Hörfunk- und Fernsehbeiträge nach § 33 a n. F. LRG NW und für Beiträge im offenen Kanal in Kabelanlagen. Die Zuschüsse sollen nach dem Entwurf für ein Rundfunkänderungsgesetz auf Antrag gewährt werden. In welchem Umfang Anträge bei der LfR gestellt werden, ist jedoch abhängig von der Entwicklung der Fünfzehn-Prozent-Gruppen und des offenen Kanals in Nordrhein-Westfalen.
- Die der LfR nach dem Entwurf eines Rundfunkänderungsgesetz übertragenen Förderung der technischen Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung ist in ihren Auswirkungen noch nicht hinreichend absehbar: Engpässe werden im wesentlichen erst in dem Maße deutlich werden, wie Veranstalter konkret bereit und in der Lage sind, auf Sendung zu gehen.

**Entscheidung der LfR über Verwendung der Mittel aus dem Gebührenaufkommen
Voraussetzung für bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung**

Die Beispiele zeigen, daß der Umfang der von der LfR zu erfüllenden Aufgaben in starkem Maße von einer sich noch entwickelnden Infrastruktur abhängig ist. Die LfR kann mithin zur Entwicklung einer lebendigen Rundfunk- und Kulturlandschaft in Nordrhein-Westfalen den ihr zukommenden Beitrag nur leisten, wenn und soweit sie die Möglichkeit hat, den Einsatz ihrer personellen, sächlichen und finanziellen Mittel an der Entwicklung eben dieser Infrastruktur auszurichten.

Voraussetzung hierfür ist, daß die LfR über den ihr nach dem Rundfunkstaatsvertrag zustehenden Anteil an der Rundfunkgebühr entsprechend dem sich tatsächlich entwickelnden Bedarf nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen frei verfügen kann. Eine Zuweisung und Aufteilung der Mittel - etwa durch den Gesetzgeber - liefe zum jetzigen Zeitpunkt auf eine Entscheidung am "grünen Tisch" hinaus und ginge damit zwangsläufig am Bedarf vorbei. Die LfR appelliert daher sehr eindringlich an den Gesetzgeber, die Entscheidung über die

Verwendung der Mittel aus dem Gebührenaufkommen bei den zuständigen Organen der LfR zu belassen, damit gewährleistet ist, daß die LfR ihre Aufgaben bedarfsgerecht erfüllen kann.

Konkretisierung von Aufgaben der LfR erforderlich

Bei der Verwendung der Mittel muß und wird sich die LfR an den vom Gesetzgeber vorgegebenen Verwendungszwecken ausrichten. Aus der Sicht der LfR wären hier jedoch noch folgende Konkretisierungen bzw. Modifizierungen angebracht:

a) Förderung der technischen Infrastruktur

Wie bereits ausgeführt, kann die LfR nach dem Entwurf eines Rundfunkänderungsgesetzes "die erforderliche technische Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung des gesamten Landes für den Zeitraum von 4 Jahren ab Inkrafttreten des Rundfunkstaatsvertrages fördern".

Aus der Sicht der LfR sollte der Förderungsauftrag der LfR hier noch konkreter - etwa im Sinne der Begründung zu Art. 6 des Rundfunkstaatsvertrages - gefaßt werden. In der Begründung zu Art. 6 des Rundfunkstaatsvertrages heißt es unter anderem, daß die Ministerpräsidenten eine Protokollerklärung abgegeben hätten, "derzufolge der Versorgung mit regionalen und lokalen Programmen einschließlich der Restversorgung zu angemessenen Bedingungen auch außerhalb der Ballungsgebiete, vor allem also in dünner besiedelten Gebieten, besondere Bedeutung " zukomme.

b) Gewährung von Zuschüssen für Fünfzehn-Prozent-Gruppen und Beiträge im offenen Kanal in Kabelanlagen

Die Gewährung von Zuschüssen für Hörfunk- und Fernsehbeiträge der sog. Fünfzehn-Prozent-Gruppen sowie für Beiträge im offenen Kanal in Kabelanlagen knüpft nach § 34 a n. F. LRG NW an nachgewiesene Herstellungskosten an. Damit setzt die Förderung bei den Gruppen an, die bereits Beiträge produziert haben.

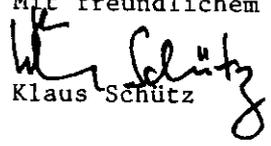
Die Begründung zu Art. 6 des Rundfunkstaatsvertrages geht hier wesentlich weiter, indem dort festgestellt wird, daß zur Förderung offener Kanäle "vor allem Kosten für die Errichtung und Einrichtung von Studios sowie von Produktionseinrichtungen für den laufenden Betrieb" ebenso gehören wie die "technischen Kosten der Deutschen Bundespost für die Zuführung und Verteilung dieser Programme sowie Kosten zur sachgerechten Handhabung der technischen Einrichtung für offene Kanäle".

1448/4

Aus der Sicht der LfR sollte die derzeit gesetzlich vorgesehene Regelung im Sinne der Begründung zum Rundfunkstaatsvertrag ergänzt werden. Auf diese Weise könnten auch solche Gruppen eine Förderung erfahren, die die Produktion von Beiträgen erst noch erlernen wollen.

Dies sind, sehr geehrter Herr Präsident, die Gesichtspunkte, die die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen zur Beratung des Rundfunk-Änderungsgesetzes vortragen will. Es ist selbstverständlich, daß meine Mitarbeiter und ich zur mündlichen Beratung zur Verfügung stehen.

Mit freundlichem Gruß


Klaus Schütz